

**Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)**  
**Verf.-Nr. 151-53-009-3 AZ.: 611/2-01-BBG 078**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**VIII. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)**

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Edlau (Feldlage)** wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Die Flurstücke der Gemarkung Edlau

Flur 16

Flurstück 89, 90, 91, 92, 97, 102, 104

werden zum Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) hinzugezogen.

Die dem Verfahrensgebiet unterliegenden Flurstücke und die Größe des Verfahrensgebietes sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, das Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt.

**Begründung**

Mit Beschluss vom 15. Dezember 1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) angeordnet.

Zur Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes im Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) wird zurzeit die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) erarbeitet. Die Gestaltungskompetenz der Flurbereinigungsbehörde erstreckt sich jedoch nur auf Flächen innerhalb des Bodenordnungsgebietes. Die Teilnehmergeinschaft darf auch nur innerhalb des Bodenordnungsgebietes bauen.

Zur Erteilung der Plangenehmigung und zur späteren Umsetzung der Maßnahmen sind die Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuziehen.

Die zuzuziehenden Flurstücke befinden sich noch im Flurbereinigungsverfahren Edlau (Ortslage) Ortsteil Hohenedlau. Der neue Rechtszustand ist in diesem Verfahren am 28.11.2011 eingetreten. Damit sind die Voraussetzungen zur Einbeziehung der betreffenden Flurstücke in das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) gegeben.

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die hinzugezogenen Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Eigentumsbeschränkungen**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

*i. V. Galle*  
Siebert



Die vorstehende Anordnung liegt zusammen mit der Gebietskarte

- in der Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern
- in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Südliches Anhalt
- in der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstr. 31, 06844 Dessau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Weiterhin liegen die Verzeichnisse der Verfahrensflurstücke, die jedoch nicht Bestandteil dieser Anordnung sind, aus.

Im Auftrag



Herold